

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Gemeinde Schwarzenberg

Die Gemeindevertretung von Schwarzenberg hat auf Grund des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr 3/1999 i.d.g.F, mit Beschluss vom 23. Mai 2023 verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 | Versorgungsbereich

- (1) Der Anschluss von Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Schwarzenberg erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Schwarzenberg umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke bis zu einer Entfernung von 100 m von der Versorgungsleitung. Der Versorgungsbereich ist im Anhang zu dieser Verordnung auf einem Plan, innerhalb der rot umrandeten Flächen, ausgewiesen. Der schwarz markierte Bereich liegt im Versorgungsbereich der „Agrargemeinschaft Otto Hämmerles Erben“ und ist nicht Bestandteil der Gemeindewasserversorgung. Es besteht aber ein Notverbund.

§ 2 | Begriffe

- a. **Gemeindewasserversorgungsanlage** sind alle Anlagen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Anschlussnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- b. **Versorgungsleitung** ist jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, die der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient. Die Versorgungsleitungen sind die Hauptleitungen der Gemeindewasserversorgung.
- c. **Anschlussleitung** ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitungen zweigen von den Versorgungsleitungen ab.
- d. **Übergabestelle** ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung.
- e. **Verbrauchsleitung** ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle. Sie ist nicht Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- f. **Anschlussnehmer** ist der (sind die) jeweilige(n) Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechts ist diesem gleichgestellt.

§ 3 | Verlegung von bestehenden Versorgungs- oder Anschlussleitungen

Sollen Versorgungs- oder Anschlussleitungen verlegt werden, ist zuvor das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die Bestimmungen des nachstehenden 2. Abschnittes sind dabei anzuwenden.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. Abschnitt Wasseranschluss

§ 4 | Anschlusszwang und Anschlussrecht

Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 5 | Wasseranschluss

Nachstehende Voraussetzungen sind für einen Wasseranschluss jedenfalls erforderlich:

- (1) Ein Wasseranschluss bedarf eines schriftlichen Antrages an die Gemeinde mit dem dort erhältlichen und vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antragsformular. Zudem ist der Zeitpunkt des vorgesehenen Anschlusses bekannt zu geben.
- (2) Der Antragsteller und Anschlussnehmer hat mit dem Antrag zu erklären, dass er die Wasserleitungs- und Wassergebührenverordnung der Gemeinde zur Kenntnis genommen hat.
- (3) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung oder eines schriftlichen Anschlussbescheides gemäß § 5 Wasserversorgungsgesetz, in denen das Anschlussobjekt näher beschrieben ist, durchgeführt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat jedenfalls nachstehende Vorschriften beim Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage einzuhalten:
 - a) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Anschlussarbeiten ist nachweislich Kontakt mit dem Wassermeister der Gemeinde aufzunehmen. Der Wasseranschluss ist in Absprache und im Einvernehmen mit ihm durchzuführen.
 - b) Um die Anschlussgebühren berechnen zu können, sind die maßstabsgetreuen Bau- bzw. Bestandspläne mit den beschriebenen Nutzflächen der Gemeinde vorzulegen.
 - c) Ein wesentlich erhöhter Wasserbezug, insbesondere für den Betrieb eines Schwimmbades, bei einer Änderung am Gebäude, Bauwerk oder an einer sonstigen angeschlossenen Anlage, etc., darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der Behörde oder der Gemeinde folgen.
 - d) Es darf kein Wasser aus einer eigenen oder privaten Leitung in die angeschlossene Anschluss- oder Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgung gelangen. Eine Verbindungsleitung von der eigenen oder privaten Leitung in das Netz der Gemeindewasserversorgungsanlage ist verboten. Allfällige Anschluss- oder Verbindungsvorrichtungen dürfen zwischen den beiden Wassernetzen nicht eingerichtet werden.
 - e) Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt, bezogenes Trinkwasser für ein weiteres Bauwerk oder sonstige Anlage, die von der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde oder des Anschlussbescheides nicht umfasst ist, weiterzuleiten bzw. weiterzugeben. Dies gilt auch für Bauwerke und Anlagen, die nicht in seinem Eigentum stehen.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- (5) Bei Wassermangel kann die Gemeinde oder die Behörde die Wasserlieferung zeitlich befristet einschränken und auch festlegen, dass das gelieferte Wasser ausschließlich oder in beschränktem Umfang nur für bestimmte Zwecke, insbesondere zum Trinken, im Haushalt, für das Vieh etc. und beispielsweise nicht für die Begrünung eines Rasens, verwendet werden darf.
- (6) Für die Herstellung, Durchführung, Änderung und Wartung des Anschlusses für ein Bauwerk oder sonstige Anlagen hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen (§ 6 Abs. 2 lit. a Wasserversorgungsgesetz). Dies gilt auch für die Miteigentümer des angeschlossenen Objektes, die solidarisch (zur ungeteilten Hand) für die jeweils restlichen Miteigentümer haften.

§ 6 | Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- (1) Der Verlauf und die Freigabe der Anschlussleitung ist von der Gemeinde festzulegen. Die Herstellung hat durch ein befugtes Unternehmen im Leitungsbau zu erfolgen, das vom Anschlussnehmer zu beauftragen und zu bezahlen ist. Diese Arbeiten können auch von der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt werden. Das Rohmaterial der Anschlussleitung wird jedoch von der Gemeinde ausgesucht und von dieser kostenlos bereitgestellt.
- (2) Vor Baubeginn sind im Einvernehmen mit der Gemeinde vor Ort die Leitungsführung, die Anschlussstelle und die Tiefenlagen anhand der Gegebenheiten des anzuschließenden Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder sonstigen Anlage festzulegen. Das notwendige Bauwasser wird in Absprache mit dem Wassermeister und im unbedingt notwendigen Ausmaß kostenlos bereitgestellt.
- (3) Die beim Wasseranschluss verwendeten Materialien und Erzeugnisse müssen dem Stand der Technik für Trinkwasser und den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Anschlussnehmer hat über Aufforderung der Behörde hierüber die entsprechenden Nachweise durch befugte und befähigte Unternehmen vorzulegen.
- (4) Unmittelbar nach der Verlegung der Anschlussleitung, jedenfalls vor Verfüllung der Leitungsgräben, ist die sach- und fachgemäße Verlegung der Anschlussleitung durch die Gemeinde oder den von der Gemeinde bestellten Sachverständigen zu überprüfen. Dazu hat der Anschlussnehmer den Wassermeister der Gemeinde frühzeitig und nachweislich zu verständigen.
- (5) Unmittelbar nach Fertigstellung der Anschlussleitung und noch vor Beginn der ersten Wasserlieferung hat der Anschlussnehmer der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung eines dazu befugten Unternehmens oder Sachverständigen vorzulegen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und dass die Leitung dicht ist. Dieser Bestätigung ist ein Plan mit den Einmessdaten sowie ein Foto der Anschlussleitung beizulegen, sofern die Vermessung nicht von der Gemeinde durchgeführt worden ist.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- (6) Sämtliche mit der Errichtung und Änderung der Anschlussleitung verursachten Kosten, auch die Aufwendungen der Gemeinde, hat der Anschlussnehmer allein zu tragen, mit Ausnahme der im Absatz 1 bezeichneten Rohrmaterialien.
- (7) Ist aufgrund von Baumaßnahmen oder sonstigen im Interesse des Anschlussnehmers gelegenen Gründen die Änderung und Verlegung der bestehenden Anschlussleitung erforderlich, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

§ 7 | Ausführung und Bestandteile der Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist. Sie muss in allen ihren Bestandteilen aus Materialien bestehen, die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Sicherheit des Eigentums ausschließen.
- (2) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen, hat das Wasser vor nachteiligen Einflüssen von außen zu schützen und muss für einen Betriebsdruck von mindestens 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
- (3) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln und vor der Zuschüttung des Grabens mit einem Leitungsmarkierungsband zu kennzeichnen.
- (4) Zur Anschlussleitung zählen auch folgende Anlagenteile:
 - a) Das für den Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung erforderliche Material.
 - b) Der Hausanschlussschieber.
 - c) Die Zählerplatte gemäß Abs. 5.
- (5) Für den Einbau und die Instandhaltung von Messgeräten ist unmittelbar nach der Mauerdurchführung der Anschlussleitung an der Innenwand des Gebäudes eine Zählerplatte, bestehend aus einer davor und einer dahinter befindlichen Anschlussverschraubung mit jeweils einem Absperrventil einzubauen.

§ 8 | Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung der Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer fachgerechten Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- (2) Notwendige erforderliche Arbeiten, insbesondere bei Gefahr in Verzug, sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Davon ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.
- (3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m vor der Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf der Anschlussleitung vornehmen.
- (4) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde oder einer von dieser beauftragten Person bedient werden.
- (5) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- (6) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benutzung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

3. Abschnitt Wasserzähler und Wasserbezug

§ 9 | Wasserzähler

- (1) Die Abgabe des Wassers erfolgt ausschließlich über die in jeder Anschlussleitung einzubauenden Wasserzähler (Hauptwasserzähler). Davon sind jene Anschlussobjekte, die gemäß der Wassergebührenverordnung eine jährliche Pauschale für den Bezug von Wasser zu bezahlen haben, wie Ferienhäuser mit wenig Wasserverbrauch, und die Fälle des Abs. 4 ausgenommen.
- (2) Der Ein- und Ausbau und die Wartung des Wasserzählers in der vorbereiteten Zählerplatte sowie die Plombierung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.
- (3) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Hauptwasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- (5) Der Hauptwasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Hauptwasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden am Wasserzähler.
- (6) Das Entfernen von Plomben oder der selbständige Ausbau des Wasserzählers ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- (7) Der weitere Einbau von Subzählern in der Verbrauchsleitung, mit denen insbesondere der interne Wasserverbrauch von Wohneinheiten in einem Mehrparteiengebäude festgestellt werden, ist zulässig. Werden diese Wasserzähler für amtliche Zwecke (z.B. Erstellung von Gebührenabrechnungen) benötigt, so sind ausnahmslos nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Subzähler zu verwenden.
- (8) Sämtliche mit dem Einbau und der Erhaltung der Wasserzähler verbundenen Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (9) Der Anschlussnehmer oder der Eigentümer hat der Behörde den Zutritt zum Wasserzähler zu gewähren, um diesen einbauen zu können, den Wasserverbrauch ablesen zu können und die Funktionstüchtigkeit überprüfen zu können. Ebenso hat der Anschlussnehmer zu dulden, dass Wasserzähler mit Funk zum Zwecke der Feststellung des Wasserverbrauchs oder Meldung einer Störung eingebaut und verwendet werden können.
- (10) Bei einem Wasseraustritt oder Wasserverlust nach dem Wasserzähler schuldet der Anschlussnehmer die tatsächlich gemessene Wassermenge gemäß den Bestimmungen der Wassergebührenverordnung.

§ 10 | Wasserbezug

- (1) Der Wasserbezug beschränkt sich ausschließlich auf die Anlagen, Gebäude und Bauwerke, die der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes oder Anlage entspricht und für die der Wasserbezug beantragt (§ 5) oder von der Behörde vorgeschrieben wurde.
- (2) Die Versorgungsleitung darf ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde und ohne eingebauten Hauptwasserzähler nicht in Betrieb genommen werden.
- (3) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (4) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- (5) Die Behörde kann die Wasserlieferung ohne vorherige Verständigung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) das Wasser für den menschlichen Genuss und Gebrauch nicht geeignet ist oder der Bedarf wegen Wassermangels oder eines Schadens an der Wasserversorgung nicht befriedigt werden kann,
 - b) Arbeiten an der Versorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind und
 - c) das Wasser für die Brandbekämpfung notwendig ist.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- (6) Die Behörde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung an den Anschlussnehmer einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder die Gesundheit gefährden könnten oder wenn größere Schäden zu erwarten sind.
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und entgegen dieser Wasserleitungsverordnung entnommen wird,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zum Ablesen des Wasserzählers verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

4. Abschnitt Verbrauchsleitung

§ 11 | Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht ist und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (2) Die Verbrauchsleitung beginnt nach der Übergabestelle unmittelbar nach dem Wasserzähler. In Bauwerken ohne Wasserzähler, insbesondere Ferienhäuser, befindet sich die Übergabestelle zwei Meter vor der Außenmauer bzw. Außenwand des Bauwerkes.
- (3) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach der Übergabestelle in der Versorgungsleitung auf eigene Kosten einen Druckminderer sowie eine Filteranlage einzubauen und diese dauerhaft so einzustellen und zu betreiben, dass die Versorgungsleitung selbst und die in deren Verlauf angeschlossenen Armaturen und Geräte vor Druckschwankungen und Schwebstoffen geschützt sind. Diese Maßnahmen an der Versorgungsleitung sind von einem befugten Unternehmen durchzuführen.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

5. Abschnitt Private Wassernutzung

§ 12 | Regenwassernutzung im Haushalt

- (1) Bei Nutzung von Regenwasser muss gewährleistet sein, dass durch strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung keine Rückwirkung auf die Gemeindegewässerversorgungsanlage möglich ist.
- (2) Eingebaute Absperrvorrichtungen, Rückschlagklappen, sonstige Rückflussverhinderer, Blindbleche oder ähnliche Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Versorgungsleitung stehen, sind nicht zulässig und gelten als Verbindung.

§ 13 | Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach dem Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung durch die Behörde nicht ausdrücklich und schriftlich gestattet wurde.
- (2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindegewässerversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindegewässerversorgungsanlage nicht möglich ist.

6. Abschnitt Überwachung

§ 14 | Überwachung, Anzeige

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindegewässerversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- (2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Behörde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

7. Abschnitt Feuerlöschwasser

§ 15 | Hydranten, Feuerlöschzwecke

- (1) Die Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

- (2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Aus diesen Feuerleitungen darf nur im Brandfall Wasser entnommen werden. Die Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder erneuert werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
- (3) In Brandfällen ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, die Wasserversorgungsanlage in seinen Objekten für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

8. Abschnitt Rechtsnachfolge und Inkrafttreten

§ 16 | Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Alle, dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten, gehen auf den jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Anlage, des Gebäudes und Bauwerkes über.
- (2) Der Eigentümerwechsel ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen zu melden.

§ 17 | Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2023 in Kraft.

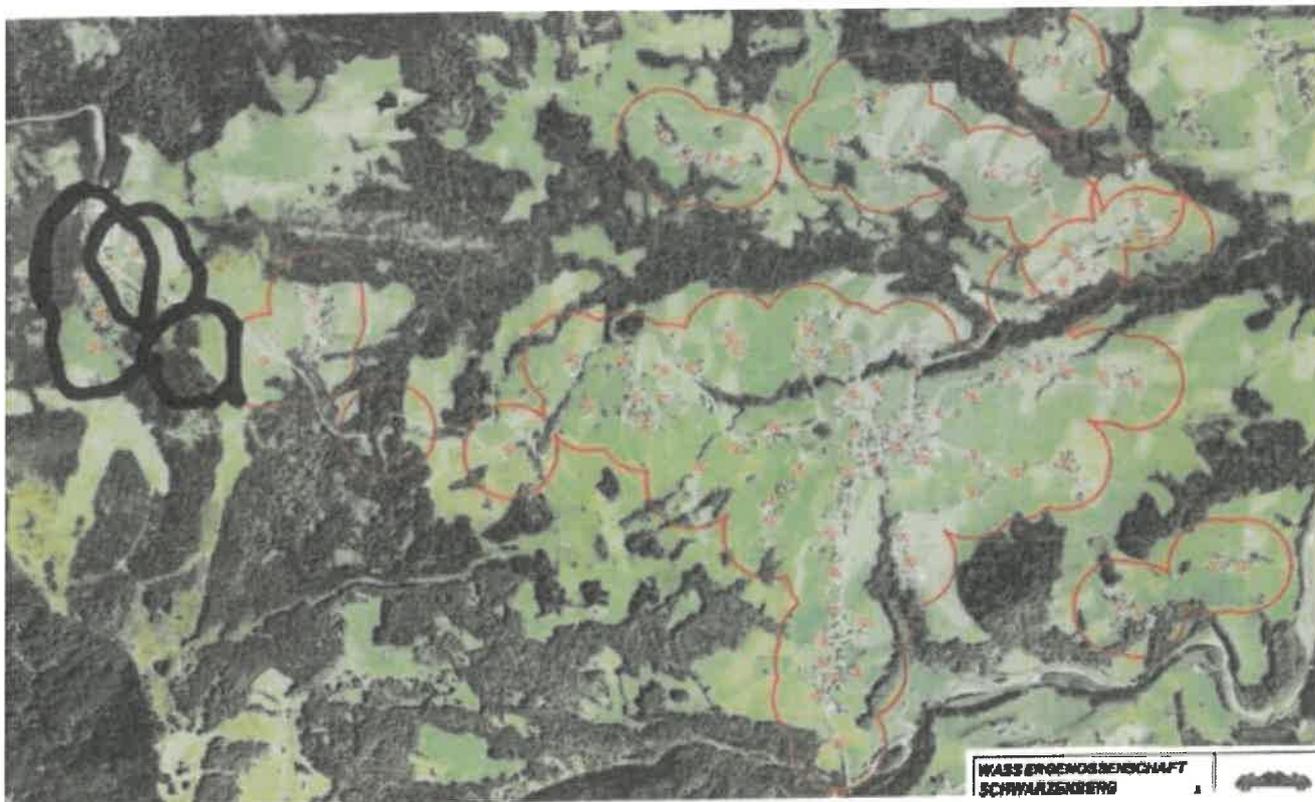


Josef Anton Schmid
Bürgermeister von Schwarzenberg

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Versorgungsbereich gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung



Anmerkung:

Der schwarz markierte Bereich liegt im Versorgungsbereich der „Agrargemeinschaft Otto Hämmerles Erben“ und ist nicht Bestandteil der Gemeindewasserversorgung, es besteht jedoch ein Notverbund.

Auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeindehomepage veröffentlicht
Und der Amtstafel angeschlagen

26. Mai 2023

Ergeht an:

BH Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (zur Prüfung gem. GG)